

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

Gemäß den §§ 31 Abs. 2 und 38 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Seite 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in Ihrer Sitzung am 15.12.2008 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Siegelführung

(1) Der Name des Zweckverbandes ist

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband.

(2) Der Sitz ist in Artern.

(3) Der Verband führt ein eigenes Siegel. Das Dienstsiegel zeigt als Umschrift im oberen Halbrund „THÜRINGEN“ und im unteren Halbrund „KYFFHÄUSER ABWASSER U. TRINKWASSERVERBAND“ sowie im Inneren das Landeswappen des Freistaates Thüringen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Gemeinden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Teilmitgliedschaft lediglich für die Aufgabe der Wasserversorgung oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist zulässig.

§ 3

Verbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder¹.

(1) Im Falle der Teilmitgliedschaft ist das Satzungsrecht des Zweckverbandes auf den Aufgabenbereich begrenzt, welchen die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen hat.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,

¹ geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.

5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten; mit Ausnahme der Sinkkästen, die der Straßenentwässerung dienen,²
 6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe gesondert zu erlassender Versorgungsbedingungen bzw. Satzungen.
 - (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
 - (4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft ihres Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenen Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes und der Art der Mitgliedschaft (§ 2 Satz 3).
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Bei Abstimmungen, die beide Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffen, verdoppelt sich bei Vollmitgliedern die auf diese Art ermittelte Anzahl der Stimmen.
Im Falle, dass Abstimmungen nur einen Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, haben nur die Vollmitglieder und die jeweils betroffenen Teilmitglieder Stimmrecht, und zwar mit der einfachen Anzahl der auf diese Mitglieder laut Einwohnerzahl entfallenen Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder werden immer mit Beginn der nächsten Wahlperiode neu berechnet und die zu diesem Zeitpunkt letzte Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen vom statistischen Landesamt Thüringen zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte aus.

² geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Beitrags- und Gebührensatzung bzw. die allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Haushaltssatzung sowie den Wirtschaftsplan mit 2/3 Mehrheit, der, in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder.³

§ 8

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in dieser den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.

§ 10

Werkausschuss

- (1) Mitglieder des Werkausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. vier weitere Mitglieder.⁴
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Bei der Bestellung des Werkausschusses soll die Art der Mitgliedschaft (§ 2 Satz 3) Berücksichtigung finden.

§ 11

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Werkausschusses nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Zweckverbandes, ergibt sich aus § 6 der Betriebssatzung.
- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, wofür die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Abstimmungen im Werkausschuss gilt § 6 Abs. 4 Satz 2,3,4 dieser Satzung entsprechend.

³ geändert durch die 1. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 15.06.2012.
⁴ geändert durch die 5. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 27.07.2019.

§ 12

Verbandswirtschaft

Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
Näheres regelt die Betriebssatzung.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, jeweils nach dem Verhältnis der Einwohner im Gebiet des Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl insgesamt im Verbandsgebiet. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1.

§ 13 a⁵

Erheblichkeitsgrenzen

- (1) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei den einzelnen Haushaltspositionen den Betrag zwei vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe der Gesamtausgaben des Vermögensplanes und der Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.
- (2) Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und für Baumaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von eins vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe der Gesamtausgaben des Vermögensplanes und der Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

§ 14⁶

Entschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Verbandsräte regelt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Verbandsräte.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen werden nach der in der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises vorgesehenen Veröffentlichungsform öffentlich bekanntgemacht.

§ 16

Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

⁵ geändert durch die 3. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 17.06.2016.

⁶ geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den 17.12.2008

Koenen
Verbandsvorsitzender

- Siegel –

Diese Satzung wurde am 23.12.2008 in der Thüringer Allgemeine veröffentlicht.

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes
Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes⁷**

Bereich Trinkwasserversorgung	Bereich Abwasserbeseitigung
<p>An der Schmücke - mit den Ortsteilen Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben</p> <p>Artern - mit den Ortsteilen Artern, Heygendorf, Schönfeld, Voigtstedt</p> <p>Bad Frankenhausen - mit den Ortsteilen Ichstedt, Esperstedt, Ringleben, Seehausen, Udersleben</p> <p>Borxleben</p> <p>Gehofen</p> <p>Kalbsrieth</p> <p>Kindelbrück - nur mit den Ortsteilen Bilzingsleben, Kannawurf</p> <p>Kyffhäuserland - nur mit den Ortsteilen Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega, Steinhaleben</p> <p>Mönchpiffel-Nikolausrieth</p> <p>Oberheldrungen</p> <p>Reinsdorf</p> <p>Roßleben-Wiehe - mit den Ortsteilen Bottendorf, Donndorf, Garnbach, Kleinroda, Kloster Donndorf, Langenroda, Nausitz, Roßleben, Schönewerda, Wiehe</p>	<p>Artern - mit den Ortsteilen Artern, Heygendorf, Schönfeld, Voigtstedt</p> <p>Bad Frankenhausen - ohne das Gebiet des Ortsteils Esperstedt; - mit den Ortsteilen Ichstedt, Ringleben, Seehausen, Udersleben</p> <p>Borxleben</p> <p>Gehofen</p> <p>Kalbsrieth</p> <p>Kyffhäuserland - nur mit den Ortsteilen Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega, Steinhaleben</p> <p>Mönchpiffel-Nikolausrieth</p> <p>Roßleben-Wiehe - mit den Ortsteilen Bottendorf, Donndorf, Garnbach, Kleinroda, Kloster Donndorf, Langenroda, Nausitz, Roßleben, Schönewerda, Wiehe</p>

⁷ geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.